

## **Merkblatt über meldepflichtige Tatbestände bei Durchführung einer Familienversicherung**

Die Durchführung der Familienversicherung ist an die Bestimmungen des § 10 SGB V und § 25 SGB XI gebunden. Die Familienversicherung beginnt mit dem Tag, an dem die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Versicherung der Familienangehörigen endet mit dem Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen, d. h. auch rückwirkend.

Damit Ihnen keine Nachteile entstehen, ist es wichtig, uns alle im Folgenden aufgelisteten Änderungen Ihrer familienversicherten Angehörigen sofort mitzuteilen. Wichtig sind auch Angaben bzgl. Änderungen im Einkommen Ihres privat versicherten Ehegatten oder sein Wechsel zur privaten Krankenversicherung - selbst wenn Sie von ihm getrennt leben.

- ▶ Arbeitsaufnahme, einschließlich geringfügiger Beschäftigungen, Praktikum oder Beschäftigungen, auch wenn diese im Ausland ausgeübt werden
- ▶ Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit
- ▶ Bezug von Abfindungen
- ▶ Einkünfte aus Kapitalvermögen (z. B. Zinsen), Vermietung oder Verpachtung
- ▶ Rentenantrag oder Rentenbezug aus gesetzlichen und privaten Verträgen
- ▶ Einkommensänderungen des privat versicherten Ehegatten
- ▶ Veränderung des Wohnorts familienversicherter Angehöriger, z. B. Studium, Praktikum, Au-pair-Tätigkeit
- ▶ Änderung des Studiums in ein Promotions-, Meisterschüler- oder Graduiertenstudium
- ▶ Abbruch des Studiums oder der Ausbildung
- ▶ Beginn und Ende des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes, eines freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres sowie anderer Dienste im In- und Ausland
- ▶ Wechsel aus der gesetzlichen in eine private Krankenversicherung
- ▶ Änderung des Familienstandes (Hochzeit, Ehescheidung)
- ▶ Tod eines familienversicherten Angehörigen
- ▶ Haft/Untersuchungshaft von familienversicherten Angehörigen
- ▶ Verlagerung des Lebensmittelpunktes ins Ausland

Hinweis: Ihre Mitwirkungspflicht zur Information über Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen ergibt sich aus § 206 SGB V.